

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52),
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall.
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer
Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 1739/23 (Tf.),
1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.),
1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.),
1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.),
1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich
des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer
Vorkaufsrechtssatzung für die Grundstücke Fl. Nr. 1739/23 (Tf.),
1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.),
1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.),
1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.),
1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich
des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
für das Haushaltsjahr 2021 5

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52),
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall.
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für die Grundstücke Fl. Nr. 56/4 (Teilfläche), 164, 165/2 und 166, jeweils Gemarkung St. Zeno, zur Lückenschließung der Wohnbebauung auf der Ostseite der Salzburger Straße beschlossen. Der Bebauungsplan St. Zeno Ost schafft die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Errichtung von fünf drei- bis viergeschossigen Wohngebäuden auf dem Grundstück Fl. Nr. 164, Gemarkung St. Zeno. Der Aufstellungsbeschluss sah die Durchführung des Regelverfahrens vor.

In seiner Sitzung am 8.10.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die Geltungsbereichsänderung und die Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.8.2019 wurde gebilligt. Das Stadtbauamt wurde zudem mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a beauftragt.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ in der Fassung vom 17.3.2021 liegt mit Begründung in der Zeit vom

5. Mai 2021 bis einschließlich 9. Juni 2021

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erneut öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im **Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung** (Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260) über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen>

eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass an den Feiertagen Christi Himmelfahrt (13.5.2021), Pfingstmontag (24.5.2021) und Fronleichnam (3.6.2021) die Einsichtnahme im Rathaus nicht möglich ist.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 4 PlanSiG darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift nicht möglich ist, da dies durch die Einschränkungen in Verbindung mit der Covid-19 Pandemie im Rathaus nicht möglich ist.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Bad Reichenhall, den 22. April 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ aufzustellen.

Seit Jahrzehnten existiert tatsächlich eine vom öffentlichen Verkehr genutzte Verbindungsstraße Saalachau-Hagenau. Der Anfangspunkt ist im Ortsteil Saalachau, in etwa auf Höhe des Anwesens Saalachau 80. Von dort zweigt die Straße nach Osten ab, führt über zwei Brückenbauwerke über den Hammerauer Mühlbach. Etwas südlich der Anwesen Hagenau 1 bis 3 knickt die Straße nach Norden ab und führt in weiterer Folge bis zur Bundesstraße 20 im Bereich der sogenannten „Hagenauer Kurve“.

Die Straße steht in Teilbereichen im Eigentum der Gemeinde, wenn auch nicht in ausreichender Breite. In Teilen aber liegt die Straße auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Straße ist nur zum Teil straßenrechtlich gewidmet. In großen Teilen, vor allem im südöstlichen Bereich, handelt es sich um eine tatsächlich öffentliche Straße, die rechtlich bislang nicht gesichert ist. Die Straße hat aber eine bedeutende Erschließungs- und Verbindungsfunktion für den Ortsteil Saalachau mit einer Vielzahl von Einwohnern und rund 70 wohnbaulichen Anwesen, einem Wasserkraftwerk und noch etlichen unbebauten Grundstücken.

Die Leistungsfähigkeit der alternativen Zufahrten ist nicht ausreichend.

Von Süden her über den sog. „Walser Weg“ ist aufgrund der geringen Breite der Straße (öffentlicher Grund etwa 4 m) ein Begegnungsverkehr von Pkw-Pkw nur schwer, ein Begegnungsverkehr Pkw-Lkw nicht möglich.

Von Norden her führt die Straße durch das Dorf Feldkirchen. Hier gibt es zwei Brücken über den Hammerauer Mühlbach und den Hammerauer Graben mit Gewichtsbeschränkungen. Außerdem ist eine Engstelle am Dorfplatz vorhanden mit teilweise nur 3 m Straßenbreite.

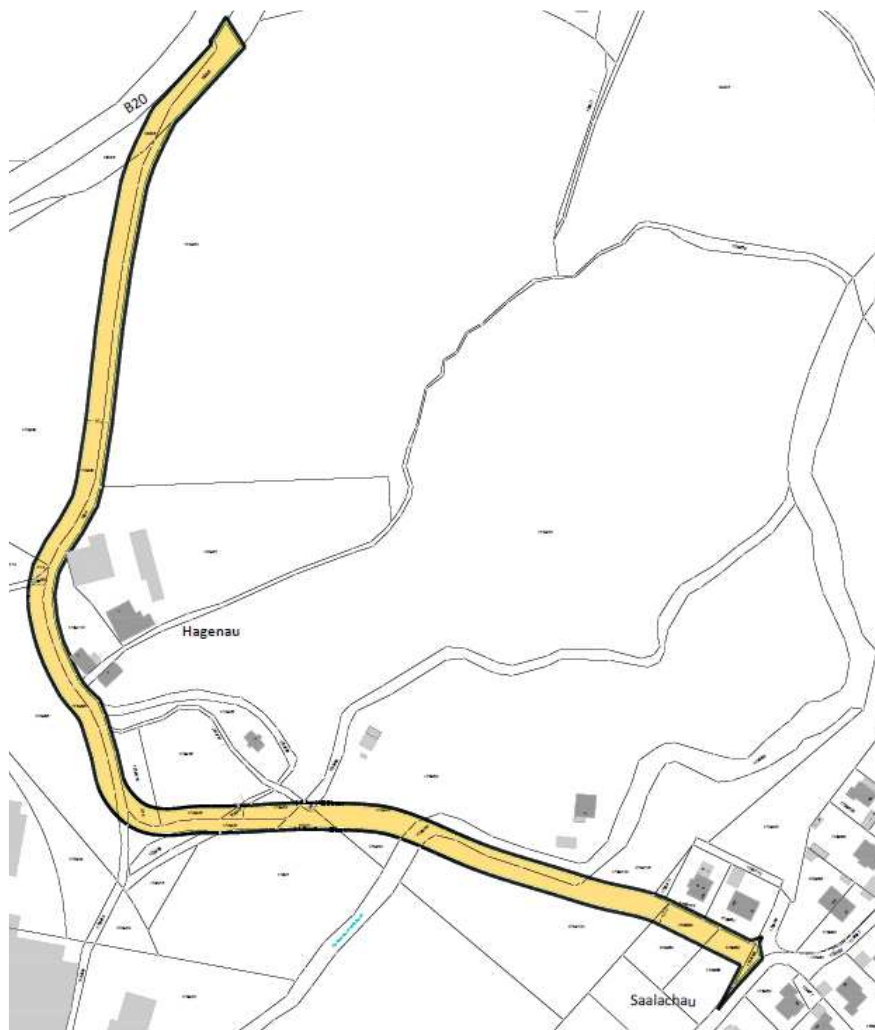
Um die vorhandene Straße planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Straßenbebauungsplanes erforderlich.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Betroffen sind folgende Flurnummern jeweils der Gemarkung Ainring:

1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus untenstehendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Verfahrensstand kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ verfolgt werden.

Mitterfelden, den 22. April 2020
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre
für die Grundstücke Fl. Nr. 1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.),
1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.),
1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich
des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 20. April 2021 die Aufstellung eines Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ beschlossen. In dieser Sitzung wurde zur Sicherung dieser Planung in weiterer Folge beschlossen, gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt für die im Geltungsbereich des aufzustellenden Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ liegenden Grundstücke mit der Flurnummer (jeweils der Gemarkung Ainring):

1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Maßgeblich sind dabei die gelb markierten Flächen innerhalb der schwarz dargestellten Geltungsbereichslinie.

Jedermann kann die Veränderungssperre „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Veränderungssperre mit ausgefertigten Anlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Veränderungssperre Bebauungsplan „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und etwaige Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von etwaigen Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mitterfelden, den 22. April 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung
für die Grundstücke Fl. Nr. 1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.),
1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.),
1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 20. April 2021 die Aufstellung eines Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ beschlossen. In dieser Sitzung wurde zur Sicherung dieser Planung in weiterer Folge beschlossen, gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen.

Nach dieser Satzung steht der Gemeinde in dem genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu. Die Verkäuferin oder der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde Ainring den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für die vom Geltungsbereich des aufzustellenden Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ betroffenen Grundstücke mit der Flurnummer (jeweils der Gemarkung Ainring):

1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Maßgeblich sind dabei die gelb markierten Flächen innerhalb der schwarz dargestellten Geltungsbereichslinie.

Jedermann kann die Vorkaufsrechtssatzung „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorkaufsrechtssatzung mit ausgefertigten Anlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Vorkaufsrechtssatzung „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und etwaige Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von etwaigen Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mitterfelden, den 22. April 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.337.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.965.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 16. April 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Erschließungsbeitragssatzung-EBS

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.4.2019 (Abl. Nr. 18 vom 30.4.2019):

§ 1

Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingesetzt:

§ 16 Billigkeitserlass

Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 2

Nach § 16 wird folgenden neuer § 17 eingesetzt:

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.4.2019 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft:

Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 2021, Bek. Nr. 6, veröffentlichte Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung außer Kraft.

Schneizlreuth, den 24. April 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
